

Landtag NRW  
Ausschuss für Wirtschaft, Energie und  
Landesplanung

anhoerung@landtag.nrw.de

Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V.  
Oststr. 162, 40210 Düsseldorf  
T +49 211 860 46 38, F +49 211 860 46 51  
info@FabLF-nrw.de  
www.FabLF-nrw.de  
Vorsitzender: Max Frhr. v. Elverfeldt  
Geschäftsführer: RAin Svenja Beckmann

DZ Bank Düsseldorf  
IBAN: DE52300600100000030509  
BIC: GENODEDD

Düsseldorf, 08.05.2019

**Landesentwicklungsplan – Anhörung A 18 – 15.05.2019**  
Stellungnahme der Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung zur Anhörung, an der wir gerne teilnehmen.  
Vorab dürfen wir zu den für uns wesentlichen Punkten, die Bestandteil der Anhörung sind, nachfolgend eine Stellungnahme abgeben.

**6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"**

Zum 5 ha-Ziel ist auch unser Verband in sich nicht einig. Grundsätzlich sprechen wir uns für eine flächenschonende Praxis aus, halten aber eine starre ha-Grenze für unglücklich.  
Ziel muss es sein, so wenig land- und forstwirtschaftliche Flächen wie möglich zu versiegeln, aber auf der anderen Seite Möglichkeiten zur Entwicklung offen zu halten. Die Versiegelung muss insoweit mit Augenmaß geschehen. Entscheidend ist vor allem, dass nicht zusätzlich Ausgleichsflächen auf land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen gelegt werden. Hier muss insbesondere die Entsiegelung und die ökologische Aufwertung von Industrie- und Brachflächen fokussiert werden. Zusätzlich sollte mehr Ausgleich in Geld erfolgen, das so effektiv und zielgerichtet genutzt werden kann. Hier gibt es zahlreiche Maßnahmen, die dem Artenschutz sowie Natur- und Klimaschutz zugutekommen, die aber nicht weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch nehmen. Als Beispiele sind die Begrünung von Dächern oder die Anlage von Blühwiesen im städtischen Bereich zu nennen; ebenso wie Wildbrücken, der Bau von Fischtreppen oder allgemein der Gewässerausbau.

Ergänzend möchten wir ausführen, dass für Maßnahmen, die bereits einen ökologischen Mehrwert besitzen, keine zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen veranschlagt werden dürfen. Dies muss z.B. bei Maßnahmen für den Ausbau erneuerbarer Energien und der Wasserrahmenrichtlinie gelten. Wer eine

**Wir kümmern uns  
ums Land.**

Fischtreppe baut und somit den Fischeaufstieg ermöglicht, darf nicht zusätzlich zu Ausgleichsmaßnahmen verpflichtet werden.

Hier muss das bisherige Eingriffs-Ausgleichssystem zwingend überarbeitet werden. Dies böte sich im Rahmen der Novelle des LNatSchG an.

### **7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur**

Wir befürworten die Streichung des Halbsatzes, dass „die Unterschutzstellung als Nationalpark möglich ist“ ausdrücklich. Bereits der Versuch der Vorgängerregierung, einen Nationalpark Senne/Teutoburger Wald zu erschaffen ist trotz aller Werbemaßnahmen an der Akzeptanz der Bevölkerung vor Ort gescheitert. In der Region hat sich die Mehrheit gegen einen Nationalpark ausgesprochen. Diesen Willen der Bevölkerung muss eine Regierung akzeptieren.

Zudem ist es fraglich, ob die Voraussetzungen für einen Nationalpark Senne überhaupt gegeben sind. Der Truppenübungsplatz allein ist nicht groß genug und die angrenzenden Flächen weisen einen anderen Bewuchs auf und sind zudem durch zahlreiche Straßen zerschnitten. In einem so dicht besiedelten und durch Infrastruktur zerschnittenen Land wie NRW sollte man sich damit zufriedengeben, einen Nationalpark zu haben und diesen entsprechend zu fördern, zu bewerben und zu erhalten.

Ergänzend möchten wir darum bitten, bereits bei der Ausweisung von GSN im LEP mit Augenmaß vorzugehen und nur die Flächen auszuweisen, die tatsächlich schützenswert sind und den Anforderungen eines NSG genügen. Die Erfahrung zeigt, dass die Flächen in der Regel von oben nach unten „durchgereicht“ werden. Aus GSN wird BSN im Regionalplan und schließlich NSG, dies zum Teil ohne eine konkrete Überprüfung vor Ort. Eine Aufstellung belegt, dass landesweit im Schnitt 79% der GSN zu BSN im Regionalplan werden. ([www.nul-online.de/Magazin/Archiv/Ziel-versus-Moeglichkeiten-im-Biotopverbund](http://www.nul-online.de/Magazin/Archiv/Ziel-versus-Moeglichkeiten-im-Biotopverbund)) Auch in diesem Zusammenhang möchten wir noch einmal um einen Naturschutz mit Augenmaß bitten. Die in den vergangenen Jahren/Jahrzehnten praktizierte Unterschutzstellung nach dem Motto „viel hilft viel“ sollte einer qualitativen Unterschutzstellung mit klaren Zielen weichen. Wichtig ist es, die Flächen unter Schutz zu stellen, die Lebensraum für gefährdete Arten sind. Zu beobachten ist derzeit zudem, dass im Rahmen der Aufstellung von Landschaftsplänen allzu oft unter Verweis auf die höherrangige Planung zusätzlich großflächige Schutzgebiete ausgewiesen werden sollen, was oft ohne Erfordernis zu vielfältigen Nutzungskonflikten führt. Nicht jede wertvolle Fläche muss durch Verordnung geschützt werden. Viele heute als wertvoll eingestufte Lebensräume sind durch Nutzung entstanden und können auch nur mit Nutzung weiter erhalten bleiben. Hier ist die Einbeziehung der Eigentümer und Bewirtschafter bei der Ausweisung und bei der Festlegung von Maßnahmen dringend erforderlich.

### **7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme**

Die Streichung der Möglichkeit, Windenergieanlagen im Wald zu errichten, halten wir für nicht richtig. Tatsächlich werden Windenergieanlagen nur in Nadelwäldern oder auf Sturmwurfflächen errichtet. Für andere Bereiche wird die erforderliche Umwandelungsgenehmigung der Forstbehörde nicht erteilt. Die Funktionsfähigkeit des Waldes an sich bleibt erhalten. Wir halten den Eingriff in den Wald, der durch die Versiegelung des Standortes und der Zuwegungen geschaffen wird für tragbar im Verhältnis zur Klimaschutzleistung der Windenergieanlage. Auch stellt die Windenergieanlage im Wald einen geringeren Eingriff in das Landschaftsbild dar als auf freier Fläche. Im Hinblick auf die häufig größere Distanz zu Wohngebieten wird die durch Windkraftanlagen im Wald zu erwartende Lärmbelastung sowie die Belästigung durch Schattenwurf deutlich geringer. Dies ist raumplanerisch für Vorranggebiete

und Konzentrationszonen zu bedenken, so dass schon deshalb eine weitgehende Ausschließung von Waldbereichen nicht angemessen ist. Insgesamt werden Windkraftanlagen im Wirtschaftswald voraussichtlich für das Schutzgut „Mensch“ deutlich konfliktärmer als im Offenland errichtet werden können.

Schließlich eröffnete der Bau einer Windenergieanlage für viele Waldbesitzer die Möglichkeit einer weiteren und vor allem vorerst stabilen Einnahmequelle. Gerade in Zeiten der Wetterextreme kann der Waldbesitzer nicht mehr auf kontinuierliche Einnahmen aus seinem Wald vertrauen, sondern muss befürchten, dass der nächste Sturm sein noch nicht hiebreifes Holz umwirft und er Verluste hinnehmen muss.

Gerade jetzt vernichtet der Borkenkäfer hunderte Hektare an Nadelholz und ein Ende ist noch nicht in Sicht. Aus diesen Flächen werden die Waldbesitzer auf Jahrzehnte keine Einnahmen erzielen. Vielmehr sind derzeit weitere Ausgaben notwendig, um das Holz aus dem Wald zu schaffen, ohne dass dafür ein auch nur kostendeckender Betrag gezahlt wird. In solchen Extremsituationen würde die Möglichkeit, auf diesen Flächen WEA zu errichten und darunter neuen Waldbau zu betreiben, den Waldbesitzern eine Möglichkeit geben, ihre Existenz zu sichern, ohne dass ein gravierender Eingriff in den Wald stattfinden würde. Gleichzeitig würde es den Waldbauern ein gutes und den Staat nicht belastendes Instrument zur Finanzierung des dringend erforderlichen umfänglichen Waldumbaus zur Erreichung eines klimastabileren, artenreicheren Waldaufbaus mit höherem Laubholzanteil ermöglichen.

Insofern begrüßen wir die Ergänzung des zweiten Satzes von Ziel 7.3-1 ausdrücklich, weil so die Möglichkeit bleibt, in Ausnahmefällen eine andere Nutzung im Wald genehmigen zu lassen.

Wir verstehen, was mit dem Teilsatz „die neben der wirtschaftlichen Ertragsfunktion keine wesentlichen anderen Waldfunktionen erfüllen“ gemeint ist, die Formulierung ist allerdings ungünstig. Gemeint sind Nadelwälder in Form von Wirtschaftswäldern. Gerade diese erfüllen aber als effektive CO<sub>2</sub>-Speicher und CO<sub>2</sub>-Senken eine wichtige Klimaschutzfunktion sowie eine Filterfunktion und Speicherfunktion für Wasser. Auch das sind Sozialleistungen des Waldes.

Ziel sollte es doch sein, dass in weniger ökologisch wertvollen Wäldern, also Nadelwäldern und gerade nicht Misch- und Laubholzwäldern, Umwandlungsgenehmigungen erteilt werden könnten. Da aber auch ein Nadelwald andere als wirtschaftliche Leistungen erbringt, eröffnet diese Formulierung einen Grund, eine Umwandlungsgenehmigung zu verweigern. Besser wäre: „die in erster Linie der wirtschaftlichen Nutzung dienen“.

#### **10.2-2 Vorranggebiete für Windenergienutzung**

Die Streichung der konkreten Prozentzahlen zur Planung von Vorranggebieten halten wir unter dem Gesichtspunkt der Planungshoheit für vertretbar. Gleichwohl sollte die Windenergie weiter ausgebaut werden und das auch Ziel der Regierung sein. Daher müsste das Wort „können“ in „sollen“ geändert werden. Die Planungsträger sollten verpflichtet werden, zumindest zu prüfen, ob es Potentialflächen gibt und diese dann auch ausweisen. Ohne ausgewiesene Flächen werden Baugesuche in der Regel direkt, ohne weitergehende Prüfung, abgelehnt.

#### **10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen**

Wir halten den Grundsatz, dass der Abstand zu allgemeinen und reinen Wohngebieten 1.500 m betragen soll für falsch. Diese pauschale Abstandsregelung ist rechtlich nicht haltbar. Zu den 1.500 m, wie sie auch im Windenergieerlass aufgeführt werden, hat das OVG Münster auf seiner Jahrespressekonferenz am 22.02.2018 ausgeführt und den genannten Abstand von 1.500 m als Symbolpolitik bezeichnet. In der Vergangenheit sei das Hauptmotiv für Klagen gegen Windräder die störende Sichtbarkeit.

Darauf könne sich ein Kläger berufen, wenn der Nachweis einer optisch bedrängenden Wirkung gelingt. Die Rechtsprechung habe dazu eine Faustformel entwickelt, wonach der Abstand zur Wohnbebauung die dreifache Höhe der Windkraftanlage betragen solle. Letztendlich kann die Belastung des durch eine konkrete Anlage Betroffenen nur im Einzelfall entschieden werden.

Wir raten daher dringend an, die pauschale Abstandsregelung aus dem LEP zu entfernen.

#### **10.2-5 Ziel Solarenergienutzung**

Wir akzeptieren Solaranlagen dort auf Freiflächen, wo diese Freiflächen nicht land- oder forstwirtschaftlich nutzbar sind. Dies ist bei Standorten an Bundesfernstraßen oder Eisenbahnschienen bereits fraglich. Wir möchten dringend darauf hinweisen, keine weitere konkurrierende Flächennutzung zu schaffen, die der landwirtschaftlichen Nutzung Flächen entzieht. Der dritte Spiegelstrich sollte daher entfallen.

Auch bei Deponien und Halden sollte die ökologische Aufwertung in Form von Ausgleichflächen Vorrang vor einer Freiflächenanlage haben. Für Flächen, bei denen eine ökologische Aufwertung nicht zielführend ist, begrüßen wir die Nutzung dieser geringwertigen Flächen mit Freiflächenanlagen.

Mit freundlichen Grüßen



Svenja Beckmann